

1
1
2.
3.
17
1
17
1



1755.

1. Hahn, Ioan. Michael: De iusto et iniusto regni
liberum usum.
2. Hahn, Ioan. Philippus: De aequiparati, in terris,
vel civitatibus mixtae religionis aequalium
iure
3. Hahn, Ioan. Philippus: De exclusione filiarum
Illustrissimae ab allodiis.

1754.

gott Horix, Johann: Wahre Veranlassung der Petulenz
Hals. Gerichts - Ordnung Kayser Karls des VIIten,
womit seine juridischen Vorlesungen verbunden sind.
2 Bände. 1757. - 1765

1758

1. Horix, Ioan. Tractamentula de fontibus
iuris Canonici Germanici, qua praedictiones
suas indicit.

1776.

1. Quers, Franciscus Antonius: De ordinationibus
in provincia Camerae Imperialis usitatis.

1778

1. Duerr, Franciscus Antonius: De constituto a Rudolpho Habiburgeois Romanoan rege celebratis, praecipue autem de primis constitutionibus Norimbergensibus d. 9. 1274, quorum acta hactenus inedita produntur.

1780.

1. Duerr, Franciscus Antonius: De imperatibus ecclesiarum cathedralium et collegiarum in Germania

1781.

1. Schloer, Tom. Georg: De jure regrediendi collateralium in emphiteusim diuisum.

1782.

1. Schloer, Tom. Georg: Vindicte veritatis fide jussorum obtento a debitore principali rescripto moratoris a creditore conveniri haud posse
2. Schloer, Tom. Georg: Vindicte legitimorum natura

to'um, liberorum e matrimonio S. R. T. prius.

Item constitutio christiana confessionis et dictum
sola mutuo consentu matrimoniali, neglecta
omni solemnitate ecclesiastica contractis, not.

2um.

1783.

1. Heff, Emanuel: Successio Romana et hollera
ordine systematico per tabulas delineata.

[Faint, illegible handwriting in a cursive script, likely a historical document or letter.]







H. iur. 3. num. 23.

4/

1757. 1. a =

25

Wahre Veranlassung
der Peinlichen

Hals-Gerichts-Ordnung

Kaiser Karls des Vten/

womit seine

Juristische Vorlesungen

ankündigt

JOHANN HORIX, D.

Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz Hofgerichts-
Rath, der Rechte außerordentlicher Lehrer, der Juristen-
Facultät, wie auch Cammer- Amts- und Stadt-
Gerichts- Beysitzer zu Maynz.



Maynz 1757.

KENFRIED
UNIVERS.
ZVHALLE



Erster Theil

der

Rechtswissenschaften

von

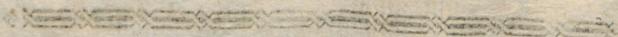
dem

Verfasser

von

JOHANN

Erster Theil



1774





12 30

und nachdem wir schon oben gesehen haben, dass die Richter nicht
immer nach dem Recht, sondern auch nach dem Willen urtheilen,
so ist es nicht zu verwundern, dass sie auch nicht immer
nach dem Recht, sondern auch nach dem Willen urtheilen.
§. I.



Das Vertheidigungs-Recht sowohl einzelner Bürger,
als der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, mithin
das Recht zu strafen, steht in dem gemeinen
Wesen bekauntlich der hohen Obrigkeit und denen
von derselben nachgesetzten Richtern zu: Gleich-
wie aber hierbey leichtlich geschehen könnte, daß ein Richter
nicht allein aus allerley heßlichen Absichten, sondern auch so
gar aus unzeitigem Eifer vor das gemeine Wohl, oder aus
ubelangebrachtem Mitleiden vor den Missethäter sich von
der Mittelstraffe ableiten liesse, wodurch sodann erfolgen
würde, daß das gemeine Wesen durch ohndthiges Strafen
in seinen noch brauchbaren Gliedern entkräftet, oder durch
ubelangewendtes Mitleiden mit gefährlichen Leuten ange-
füllt würde; also erfordert die ohnunggängliche Nothwen-
digkeit, die Schranken der richterlichen Willkühr durch pein-
liche, nach Grösse des Verbrechen abgemessene Gesatz auf
das

2 2

das genaueste, so viel möglich, zu bestimmen, zugleich auch die Art und Weise in dem peinlichen Process zu verfahren, also einzurichten, daß weder durch allzu große Geschwindigkeit ein Unschuldiger überschnellet, noch durch allzu vieles Zaudern ein Inquisit in langwierigem Elend herumgeschleppt, und dadurch das gemeine Wesen in unnöthige Kosten gebracht würde.

§. 2.

Diese Nothwendigkeit peinliche Gesatz zu machen, haben schon die alte teutsche Völker eingesehen: dann kaunten sie an, sich um denen Römern mit Nachdruck zeigen zu können, in grössere Verbrüderungen einzulassen, kaunten lernten sie von denen Römern die erstere Grundsatz einer bürgerlichen Gesellschaft; so ware gleich eines ihrer vorzüglichsten Beschäftigungen, denen Lastern gehörige Strafen anzusetzen, und dieses ihren Richtern zur Nachachtung bey vorkommenden Fällen einzubinden.

Wir sehen dieses an dem Salischen Gesatz, welches um das Jahr 422. vor unsere hiesige Gegenden verfertigt wurde, ungleichen an denen Ripuarischen, Allemannischen, Bayrischen, Burgundischen und Sächsischen alten Satzungen (die HEROLD, LINDENBROG, und ohnlängst noch mit einer Vorrede des berühmten HEINECS, GEORGISCH herausgegeben hat.) Hierin trifft man etliche wenige Entschuldigungen von Privae-Strittigkeiten, aber desto mehrere und genauere Bestimmungen von Criminal-Fälle an; zur klaren Merkwürdigkeit, daß man diese von grösserer Nothwendigkeit, als sogar jene angesehen habe: welches auch nachmals die Merovingische und Carolingische Könige erkannt haben, inde-

indeme diese theils vorerwehnte Satzungen verbessert, theils verschiedene Zusatz und neue Straf-Regeln verfertigt; wie selches aus denen *Capitularibus Regum Francorum* (die der Abt ANSEGIS und der Maynzische Levit BENEDICTUS zusammen getragen, und also der gelehrte BALUZ, wie auch oberwehnter GEORGISCH zum Druck befördert haben) wahrzunehmen ist.

§. 3.

Kaum wäre der Carolingische Stamm abgegangen, kaum finge man an, derselben *Capitularia* und peinliche Gesetz unter die Bank zu werfen, so zeigte sich gleich das Unheil, welches aus Abgang peinlicher Satzungen entsteht; Niemand war mehr seines Lebens und Güter gesichert; Raub, Mord, Diebstahl nahmen überhand; das Strafaussehen war dem bloßen Dünkel deren Richtern überlassen. Und eben deswegen findet man öfters eine so schlechte Proportion zwischen der Unthat und der Straf. Z. E. ein Todtschläger ward mit Geld bestrafft, aber ein Baumsehler ward an einigen Orten mit dem Gedärm an einen Baum genägelt, und dann so lang herum gejagt, bis sich das Eingeweid völlig ausgehasset hatte. Man hat sich über manche höchst ärgerliche Art zu strafen billig aufzuhalten, da z. E. ein Ehebrecher und Ehebrecherin vermittels eines an der Schaam durchgezogenen Stricks durch offene Straßen auf- und abgeschleiffet wurden. Selbst der Proceß ward nach alterley abgeschmackten Gewohnheiten geführet. Z. E. wer bey Feuersbrunst in einen weingefächten Verdacht eines Mordbrands verfiel, wurde sogleich zur Prob dreymal in das Feuer geworfen, und alsdann zuerst, wann er noch bey Leben, vor unschuldig angesehen. Die Prob durch Wasser,

durch Duell in Kampfgerichten waren etwas gewöhnliches. Siehe BOEHMERN Tom. 4. Exercit. 64. *de probatione in criminalibus spuria*, anderer schönen Gewohnheiten zugeschweigen, durch welche ein Unschuldiger für schuldig, der ärgste Bösewicht aber für unschuldig geachtet werden konnte.

§. 4.

Bei diesen verkehrten Umständen wünschte mancher ehrlicher Biedermann, daß wieder eine Ordnung vor peinliche Fälle gemacht würde, damit manche dergleichen üble Gewohnheiten aufgehoben, und der Menschen Gut und Blut nicht ferners der blossen Willkühr deren Richtern überlassen würde. Durch das eifrige Bemühen deren Päbste kamen endlich die Gottes-Urtheil deren Feuer, Wasser &c. Proben ab. Dann und wann machten auch unsere Kayser und Könige, um dem Rauben, Morden und Stehlen Einhalt zu thun, eine Verordnung, wodurch die Geldstrafen in Leib- und Lebensstrafen verwandelt wurden. Sogar Privat-Leute machten sich daran, und wolten den willkührlichen richterlichen Ermessen Ziehl und Maas setzen; zimmerten derothalben ersliche denen dormaligen Umständen gemässe Regulen in dem sogenannten *Kayser-Recht, Sachsen- und Schwaben-Spiegel* zusammen, aber hierdurch ward dem Unheil in peinlichen Sachen noch nicht abgeholfen; dann da die wenigste königliche Satzungen geschrieben wurden, so kamen sie bald wieder in Vergess, und an vielen Orten gar nicht in Übung. Das *Kayser-Recht, Sachsen- und Schwaben-Spiegel* kamen zwar in denen Gerichtshöfen zu keinem geringen Ansehen; nichts desto weniger wolte es mit denselben in peinlichen Sachen nicht recht fort. Zuschweigen,

gen, daß selbst durch diese Bücher dem peinlichen Recht we-
 nig gerathen gewesen wäre.

Solchergestalt blieb auch nach den Zeiten König RU-
 DOLPHS von Habsburg das ganze Criminal- Wesen Teutsch-
 lands in einer elenden Verfassung. Ja dasselbe verfiel all-
 gemach mehr und mehr in ein grösseres Unwesen. Der
 Todtschlag wurde noch meistens mit Geld bestrast; Wege-
 lagern, Brennen, Räuben hielt man vor keine Schand; dann
 das thaten die Beste von dem Land. Ordentlicher Weise
 mußte eine Mißthat in Gegenwart einer grossen Anzahl von
 Schöffen, ja sogar in allgemeinen Landgeding angeklaget,
 und von sieben ebenbürtigen Menschen beschworen worden:
 also mußte das meiste ungestraft hingehen. Wolte aber et-
 wa ein Freyschöpfung, deren eine nicht glaubliche Menge heim-
 lich wäre, gerne einem den Garauß machen, so hatte er freye
 Hände; er durfte nur bey öffentlichem Landgeding demselben
 gleichsam zur Warnung einen Stockschlag bey dem Umgang
 geben; dann gieng der also Gewarnete fort, so ward er gleich
 als ein bekandter Mißthäter mit Landesverweisung und
 Confiscation seines Vermögens gestraft: bliebe er aber sit-
 zen, so wäre gleich bey dem dritten Stockschlag des Frey-
 schöpfens der Geistliche und Henker hinter ihm, und eilten
 mit ihm zum nechsten Baum; nach dessen Tod brachte so-
 dann nur der Freyschöpfung öffentlich eine Ursach des Todes herzu-
 erzehlen. Solchergestalt wurden viele Unschuldige um Gut,
 Ehr, Leib und Leben gebracht. Besonders nachdem die
 heimliche Westphälische Gerichte sich mehr und mehr
 hervor thaten, und ihre Mißbräuche in peinlichen Sachen
 über ganz Teutschland den Meister spielen ließen.

Henz

cheus mit mehrerem DATT *de pace publica* L. 4. THOMASTUS
 in einer besondern Dissert., welche teutsch übersetzt bey GERI-
 CKEN ad *Scholium* Cap. 1. zu finden. Ingleichen PEEFFIN-
 GER in *Vit. ill. Th.* 4. p. 468. KUCHENBECKER in der Vorrede
 ad *Collect.* 7. deren *Analector. Hassiacorum.* HAHN in *Pistorii*
ambrambur. und KOCH in seinen *Anmerkungen* gehandelt
 haben.

§. 6. Es haben zwar unsere Kayser und Könige hiebey nicht
 ganz stille gesessen. Von Zeiten König RUDOLPHS waren
 fast jede bemühet, denen Raubereyen ab- und dem Landfrie-
 den aufzuhelfen. Siehe nebst erwehntem DATT, PEEFFINGER
 in *Viriar. illust.* Tom. 1. pag. 281. und STRUY in *Corp. Jur.*
publ. C. 6. §. 46. 47. & 48. Selbst König RUDOLPH zer-
 störte schon viele Raub-Schlösser, und verfuhr ohne Rück-
 sicht der Person wider solche Land- und Strassen-Placker
 mit dem Strang, wie TRITHEMUS in *Chronico Hirsaugiensi*
 meldet. Kayser CARL der IVte sorgte schon, daß die Miß-
 bräuche deren Bestphälischen Gerichten abgestellet wurden.
 Siehe die Urkund in JOANNIS *spicilegio* pag. 50. & 51. Eben
 dieses thate König RUPRECHT und SIGISMUND, wie zu
 sehen in der neuesten Sammlung deren Reichs-Abschiede.
 Aber all dieses Bemühen ware ohne genügsamen Nach-
 druck. Derohalben sahe es noch unter Kayser FRIDERICH
 dem Dritten gar elend in Deutschland aus. Das Raub-
 recht ginge dergestalt im Schwang, daß der Strassen-Raub
 vor eine adeliche Tugend, welche einen sogar adlenködime, an-
 gesehen ward, wie solches PETER von ANDLAU bezeuget, wann
 er Lib. II. Cap. 11. also schreibt: „Sunt nonnulli fastuosi,
 „plebes tamen, qui cum nobilitatem summo conatu adipisci
 desi-

„ desiderant , nec aliam viam sibi ad illam assequendam a-
 „ pertam vident , ad equestrem ordinem se conferunt , iti-
 „ neribus & stratis publicis insidiari moliantur ; Hoc enim
 „ exercitio gradum nobilitatis se assecuturos arbitrantur , &
 „ quo quisque eorum animo audacior & ad invadendam
 „ rempublicam promptior est , tanto se magis existimat no-
 „ bilitari . „ Die peinliche Freyschöpffen weigerten sich , Kay-
 „ serlichen Befehl und Verordnungen anzunehmen ; oder auch
 „ nur dem Kayser ihre Verfassung zu offenbahren , sondern
 „ wolten mit aller Macht bey ihrem herkömmlichen Untwesen
 „ beharren : Siehe Schreiben Frey-Gräfens zu Büntz-
 „ heim an Herzog WILHELM zu Sachsen in
 „ MÜLLERS Reichs-Tags Theatr. FRID. V. P. 2. fol.
 „ 494. Ja was noch mehr ist , sie scheueten sich nicht einmahl,
 „ selbst Kayser FRIEDERICH im Jahr 1470. vor ihre Frey-
 „ stahl zu citiren. Siehe WENCKER in apparatu & instructu
 „ Archivorum pag. 383.

§. 7.

Es ware also bis auf die Zeiten MAXIMILIANI
 eben so viel , als ob kein peinliches Gesatz jemahlen gemacht
 worden wäre. Alles kame auf das Gurdincken meistens
 elender Richter und rohe Gewohnheiten an , darum sahe es
 so zerrüttet in Teutschland aus , und ware es höchstens Zeit,
 dem gemeinen Wesen nachdrücklich wieder aufzuhelfen.
 MAXIMILIAN liese auch hierinn seines Orths nicht das ge-
 ringste erwinden. Gleich bey seinem ersten Reichstag zu
 Wormbs im Jahr 1495. veranstaltete er , daß hinführo
 ein beständiger Landfrieden gehalten , alles Faustrecht aber
 abgestellt , und die Strittigkeiten bey dem an einem bestän-
 digen Orth niedergesetzten Cammergericht abgethan , auf
 die Urtheil und Gebott desselben , durch die angeordnete
 B Creyß

Creyß vollstreckt würden. Welches anjeho da das Schieß-
Pulver schon gebräuchlich ware, dadurch alle Raub-Be-
sten bald gesprengt werden konnten, um da leichter von
statten gieng. Er machte zugleich eine Ordnung gegen
die Mißbräuche deren heimlichen Westphälischen Ge-
richten. Bunde dabey allen Reichs-Ständen wohl ein,
ihre Unter- und Hofgerichten mit tüchtigen Leuten zu be-
setzen, und nach Art des Cammer-Gerichts bestmöglichst
zu bestellen; hierdurch ward zugleich Anlaß gegeben, daß
von denen Landgeding und peinlichen Gerichten der Proceß
per viam nullitatis zu denen Doctores Juris, mit welchen
dergleichen höhere Gerichts-Höfe besetzt waren, öfters ge-
nommen ward, wordurch dann manche Mißbräuche ab-
geändert, und endlich gar die peinliche Gerichtbarkeit von
denen Bauren- und Landgeding an die Hof-Gerichten, Ju-
stiz Cambleyen, und nachmahls die Regierungen überge-
hen, zugleich die Verschiebung deren Acten an Universitäten
gewöhnlicher werden konte.

§. 8.

Da auf solche Weise die Doctores Juris schon einen
zinnlichen Einfluß in die peinliche Sachen erhielten, so ers-
achtete man anfänglich, noch nicht sehr nöthig zu seyn, et-
ne allgemeine peinliche Ordnung zu entwerffen. Die Do-
ctores fügten so viel thunlich die frembde Rechten mit denen
ehrbaren teutschen Gewohnheiten zusammen; wie z. E. in
TENGLERS Layenspiegel zu sehen, und also wurden die
peinliche Sachen unter MAXIMILIAN dem ersten entschie-
den; Abey der Weg zu einer unter CARL dem V. zu
Stand zu bringender Verordnung allgemach bereitet. Es
wollen zwar einige, insbesondere KRESS, HOFMANN, und
LIV.

LEYSER dafür halten, als ob unter Kayser MAXIMILIAN schon unsere peinliche Halsgerichts-Ordnung seye entworfen, und auf dem Reichstag vom Jahr 1495. und 1505. vortragen worden. Aber daß diese Meinung irrig seye, kan um so sicherer behauptet werden, als gewisser es ist, daß in denen Original Reichs-Acten von solchen Jahren, welche ich selbst nachgesehen habe, nicht das geringste hies von zu finden seye; und daß KRESS auf solchen Irrwahn dadurch verleitet worden, da ein Chur-Maynzischer Registrator die Westphälische Gerichts-Ordnung de Ao. 1495. vor eine Reichs-Criminal-Ordnung angesehen; Hofmann aber nicht Acht gehabt, daß der 107. und 108. Artikel der Carolina aus der TENGELERS vorher gedrucktem Layenspiegel genommen worden; und endlich LEYSER sich vorgestellt, als ob unter Kayser CARL dem Vten als les so friedlich ausgesehen hätte, daß der Art. 129. sich zu dessen Zeiten nicht reimten kesse; da doch ein ganz anderes aus der Lebens-Beschreibung GÖTZENS von BERLICHINGEN zu schliessen ist.

schickte die alle m... §. 9. ...

Der wahre Ursprung unserer peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung ist also vielmehr dieser: Nachdem erwehnter Massen das Cammer-Gericht, als das höchste Reichs-Tribunal, errichtet ware, so wurde nicht selten bey demselben beschwerend angezetget, wie bey peinlichen Gerichten deren Reichs-Ständen leichtfertig mit der Todes-Straff sürgefahren werden wolle. Das Cammer-Gericht ermaglete nicht hiervon dem Reichs-Tag zu Freyburg im Jahr 1498. Nachricht zu geben, damit das Reich die gehörige Vorkehr deswegen thun möchte. Der Schluss dieses



dieses Reichs: Tags, welchen auch schon MÜLLER im Reichstags: *Theatro* MAXIM. I. vierter Vorstellung pag. 458. herausgegeben, lautet also:

„Auf den Art. daß viele zu dem Todt ohne Recht und unverschuld verurtheilt werden, also lautend:

„Item so teglich wieder Fürsten, Reichs Stätt und ander Oberkeyt in Klags Weiße einem Gericht anbracht wirdet, daß sy leut unverschuld on Recht und redlich Ursach zum Tode verurtheilen und richten lassen haben sollen, und durch die Freund Rechts wider dieselben begeret; alsdann in einer Supplication hierbey gelegt, sich auch begeben hat, ist Bescheidis not, wie es in derselben am Cammergericht gehalten werden soll; und soll ein jeder hie zwischen nechster Versammlung dahero davon ratschlagen, und seinen Ratschlag auff die nechste Versammlung bringen, davon entlich zu beschliesen.

Vermög dieses Reichs: Schlusses solten also die Reichs: Stände alles zu einer auf den künfftigen Reichs: Tage abzuffassender Verordnung vorbereiten.

§. 10.

Aber dazumahl pflegte mancher Stände sich lieber mit Pickelhering oder anderen Zeitvertreib zu unterhalten, als sich dergleichen wichtige Leib und Leben betreffende Dinge vortragen zu lassen. Deswegen in der folgenden zu Augspurg im Jahr 1500. errichteten Cammergerichts: Ordnung fast das nemliche Tit. 13. wiederhohlet worden, wo es also heisset:

„Auf

„Auf den Art. daß viel zum Tode unrecht und un-
 „verschuld verurtheilt worden, also lautend:

„Item so täglich wieder Fürsten, Reichsstätt oder
 „ander Oberkeit, in Klagweisk einem Gericht anbracht
 „wird, daß sie die Leut unverschuld, ohn Recht und
 „redliche Ursachen zum Tod verurtheilen und richten
 „lassen haben sollen, und durch die Fremden Rechts
 „wieder dieselben begehrt. Ist bescheidts Noth, wie
 „es in selber am Cammergericht gehalten werden soll.
 „Ist beschlossn, daß des Reichs verordnet Regiment,
 „mit samt dem Cammergericht, nach Erkundigung der
 „Landgewohnheit und Gebrauch, in solchem ein zim-
 „lich Reformation und Ordnung fürnehmen, machen,
 „und allenthalben ausschreiben, und verkündtgen sol-
 „len, darnach sich männiglich in solchen Fällen hinsüh-
 „ro mög und soll wissen zu halten-

Mit dieser Hoffnung einer bey künfftigen Reichstag zu
 errichtenden Verordnung wurde abermahl der Reichstag
 geendiget, gleichwie es dazumahl gebräuchlich war.

§. II.

Hierdurch wurde JOHANN Freyherr von SCHWART-
 ZENBERG Minister an dem Bambergischen Hof, nach-
 mahliger Rathe, CASIMIRS Marggrafen zu Bran-
 denburg und Beyfizer des Reichs Regiment, welcher
 auch sonst durch verschiedene Schriften sich berühmt ge-
 macht hatte bewogen, ein Project zu einer künfftigen pein-
 lichen Reichs Ordnung zu verfertigen; gleichwie Herr BADER
 in der neuesten Ausgab seiner juristischen Bibliothec bereits
 ange-

angemerckt hätte, da er aber sah, daß es nicht so geschwind mit einer allgemeinen Verordnung durchzusetzen seye, bewirkte er, daß inmittels dieser Endwurff als eine Fürstliche Ordnung für das Hochstift Bamberg promulgirt wurde, damit dadurch die Haupt-Mißbräuch in peinlicher Fällen ad interim, bis nemlich an dem Reichs-Tag ein weiteres beliebt, aufgehoben werden mögten. Daß dieses wirklich die Meynung besagten Herrn von SCHWARTZENBERGS gewesen seye, hierdurch ein Project zu einer allgemeinen Reichs-Verordnung vorzulegen, solches ist aus dem 20ten Art. dieser Bambergischen Verordnung ohnschwehr abzunehmen. Diese Halsgerichts-Ordnung wurde sogleich zu Mainz im Jahr 1508. mit etlichen Holzschnit, wie auch im Jahr 1510. in Folio durch JOHANN SCHOEFFER gedruckt. Eben dieses Project wurde als eine Marggräflich-Brandenburgische Verordnung durch Veranlassung besagtes Hrn. von SCHWARTZENBERGS publiciret, und im Jahr 1516. zu Nürnberg gedruckt.

§. 12.

Unter dessen wurde eben wie vorhin manche Klage wegen nicht angedehrender Justiz in Criminal-Fällen und inereskürten Absichten deren Richtern, an dem Cammergericht angebracht. Derohalben erinnerte im Jahr 1517. der Ausschuß wegen Verbesserung des Cammergerichts: daß die meiste Strafe an Güther, nicht aber am Leben zc. gesetzt würden, welches ein Mißbrauch.

„Item daß alle Gericht mit schlechten Leut besetzt wä-
ren zc. „
Aber bey dieser Erinnerung liesse man es anjehz, und in
deren

deren folgenden drey Jahren lediglich betwenden. Zuerst im Jahr 1521. als abermahlen diese Beschwärden am Reichs: Tag vorkamen, wurde etwas näher zum Werck geschritten, und ein Project einer peinlichen Halsgerichts-Ordnung in Deliberation gebracht. Gleichwie solches ganz klar zu ersehen ab dem selbst von KRESS in der Vorrede ad Const. Crim. Carol. folgendes Lauths hervorgebrachten.

„Rathschlag kleinern und größern Querschusses von
 „den Reichsständen auf dem Reichstag zu Wormbs
 „Anno 1521. Trium Regum die Halsgerichts-Ord-
 „nung betreffend.

„Nachdem auf etlichen vorgehenden Reichstagen statfl.
 „bedacht und befunden worden ist, wie im Heil. Römi-
 „schen Reich teutscher Nation an den peinlichen Gerich-
 „ten großer Mißbrauch beschehe, deeshalb offermahls un-
 „schuldige Leut wieder Recht und Billigkeit um ihre Leib,
 „Leben, und Gesundheit, und zeitliche Nahrung kämen,
 „auch etwa die schuldigen Uebeltäter ungestraft bleiben,
 „darum in denselben Reichs: Abschieden beschloffen funden
 „wird, eine ewige Reichs: Ordnung zu machen, dadurch
 „solch grosses Ubel desto statlicher und besser behätet und
 „abgewendet werde, die weil aber das bishero nicht gesche-
 „hen (Siehe also das vorhin unter Kayser MAXIM. um-
 „sonst eine Ordnung gesucht werde) und auch bemelte ho-
 „he tägliche Beschwerde offenbare und klägl. zu hören
 „sind, ist dem allen nach durch Churfürsten und andere
 „Stände für grosse Nothdurfft bedacht, das Kayserliche
 „Majestät auf jetzigen Reichs: Tag Gott dem Allmäch-
 „tigen zu Lob und gemeinen Nutzen Willens solcher pein-
 „lichen Gericht halber gute Ordnung und Maß ordne und setze.
 Vermitt-

Vermittels dieses Rathschlages wurde ein meistens
 nach der von Schwarzenbergischen Arbeit abgefaßtes
 und also mit der Bamberg- und Marggräflich- Bran-
 denburgischen Ordnung übereinkommendes Project, wie
 solches Kaßs mit der Carolina uns darstelllet, an dem
 Reichstage übergeben; als man aber hierüber nicht gleich
 zum Schluß kommen konnte; so wurde dieses dem Reichs-
 Regiment anheim gegeben; derothalben lauthet der Reichs-
 Abschiede vom Jahr 1521. S. 17. also:

„ Befehlen wir hiermit unserm Statthalter und Rät-
 „ then, daß sie die peinliche Gerichts-Ordnung, wie
 „ die hie mit Rath der Ständen in ein Form und Be-
 „ griff gestellt, für die Hand nehmen, weiter nach
 „ Nothdurfft ermesßen, und erwegen, und fürter an
 „ unser statt dem Rechten und Billigkeit gemäß im
 „ Heil. Reich aufrichten und sich der zu halten, als
 „ lenthalben im Reich verschaffen und verfügen.

J. 13.

Mit Endigung dieser Sache aber verzogte sich es zün-
 lich. Das Cammer-Gericht wurde also immittels fast
 öfters, als vorhin mit Beschwerden über deren Reichs-
 Stände peinliches Verfahren angegangen; die aber dem
 Cammer-Gericht die Ober-Einsicht schwer zu machen
 begunten. Es fragte deswegen das Cammer-Gericht in
 denen Jahren 1526. und 1529 an, ob peinliche Sachen,
 wie, und welche an Cammer-Gericht gehandelt sollen
 werden? aber die Antwort hierauf unterbliebe, vielleicht
 aus Ursachen, daß man eine vollständige peinliche Ordo-
 nung nächstens zu Stand bringen zu können verhoffte.
 Dann

Dann das Reichs-Regiment hatte das 1521. ihnen zu gestellte Project erwogen, und dem Reichs- Tage zu Speyer Anno 1529 würcklich, wie solches ebenfals KRESS uns gelieffert, zuruck gegeben. Jedoch konte man allhier wegen Wichtigkeit der Sache noch zu keinem Endschluß gelangen. Es wurde also nur dieses in dem Reichs- Abschied S. 32. beschlossen.

„Item als die Kayserliche Regierung vermög eines
 „Articuls im Abschied des gehaltenen Reichs- Tags
 „zu Worms, die peinliche Hals- Gerichts- Ordnung,
 „wie der Zeit eine Form gestellt, 2c. besichtigt, und
 „uns jetho allhie überlieffert: haben wir ermessen,
 „und bedacht, daß diese Sach und Ordnung des Men-
 „schen Ehr, Leib, Leben und Gut belanget, und gro-
 „ßes tapfer und wichtiges Rathschlages wohl vonnö-
 „then, und insonderheit, dieweil der Articul etwa viel,
 „item die Gebräuch und Herkommen an vielen Or-
 „ten ungleich, darzu daß es eine ewige beständige Con-
 „stitution und Satzung seyn soll, und darinn nicht
 „zu eilen, sonder mit guter Vorbetrachtung, genug-
 „sammer Erfahrung und zeitigen Rath fürzunehmen
 „seynd. Demnach haben wir auch Chur- Fürsten,
 „Fürsten, und Stände für nothdürftig angesehen,
 „daß ein jeglicher Stand desselben Briefe Abschrift
 „nehme, die der Nothdurfft besichtige und ermesse, und
 „daß ein jeglicher der sechs Kreyß, auff unser Frauen-
 „Tag Purificationis schierst kommend, zwo geschickte,
 „gelehrte, verständige und erfahrene Personen mit ih-
 „rem Rathschlag und Gutbedüncken, anhero gen
 „Speyer zu der Kayserl. Regierung schicken und ver-
 „ordnen soll, sich sammtlich mit der Regierung solcher
 „Hals-

„Halsgerichts-Ordnung, nach Gelegenheit unter-
suchen und vergleichen, und fúrter zu publiciren.

f. 14.

Es erschiene aber an dem angezeigten Tage niemand zu Speyer, derohalben ward auf dem Reichs-Tage zu Augspurg in dem Jahr 1530. das Project von dem Jahr 1529. nochmalts vor die Hand genommen, und in bessere Ordnung gestellt, sofort aber S. 97. des Reichs-Abschieds versehen.

„Dieweil die Bráuch der Landschaft ungleich, und
„dies ein Werck und Sach ist, so des Menschen Seel,
„Ehr, Leib, Leben und Guth antrifft, und darum gu-
„tes Rathschlags und Erfahrung wohl vonnöthen,
„daß ein jeder Stand von jetziger corrigirten Ord-
„nung Abschrift nehmen, und sich darauf endlich
„entschliessen, daß darinn nach Arth, Herkommen
„und Gebrauch zu thuen oder fúrzunehmen seye; also
„daß ein jeder Stand auf nechst künftigem Reichstag
„sein endlich Gemách und Meinung in solchem eröff-
„nen, damit man sich deßhalben eines einhelligen Bes-
„schluß, wie es damit gehalten werden soll, vereinigen
„und vergleichen möge. „

Endlich wurde auf dem Reichs-Tage zu Regens-
burg im Jahr 1532. dieses verbesserte Project von denen
meinen Stánden gut geheissen, und deßwegen in dem
Reichsabschied S. IV. beliebt:

„Daß gedachte Halsgerichts-Ordnung in Druck ge-
geben und in das Reich publicirt und verkündt werde,
„damit

„damit alle und jede unser und des Heil. Reichs Untertanen sich hinfürter in peinlichen Sachen, in Bedenken der Größ und Gefährlichkeit derselben jezt angezeigter Ordnung, den gemeinen Rechten, Billigkeit, und löblichen hergebrachten Gebräuchen gemäß halten mögen, wie ein jeglicher ohn Zweifel für sich selbst zu thun geneigt und deshalb von dem Allmächtigen Belohnung zu empfangen verheßt.“

Dieweilen aber Sachsen darwider protestirte, und solche Ordnung nicht anderst als salvo jure Saxonum annehmen wolte, dazumahlen aber noch nicht durch Majora ein Schluß an dem Reichstag geschehen konte, sondern solches zu erst im Jahr 1541 beliebt worden, wie der Reichshofrath Freyherr v. SENCKENBERG in dem Sendschreiben vor der neuen Sammlung der Reichs Abschiede wohl angemerket; also ware nichts übrig, als folgende Clausulam salvatoriam dem Reichs Abschiede beyzunehmen:

„Doch wollen wir durch obgemelte Ordnung Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren alten wohl hergebrachten rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benehmen haben.“

§. 15.

Auf solche Weise came nach der von Schwarzenbergischen Arbeit und denen Projecten von 1521 und 1529 endlich die peinliche Halsgerichts Ordnung im Jahr 1532 als ein allgemeines Reichsrecht, wornach alle peinliche Richter, und besonders das Cammergerichte bey entstehenden Klagen wider das Reichsständische Criminal Verfahren sich zu achten hätte zu Stand; Und wurde sogleich zu Maynz durch Ivo Schöffern 1533. 1535. 1537. 1538. und 1539. in fol. gedruckt. Hierdurch wurde manchem Unheyl, welches zeithero

zeithero in Teutschland überhand genommen hatte, abhelfende Maas verschaffet. Doch ist auch nicht zu leugnen, daß nach so vieler Zeit und so vielfältigen Reichs Berathschlagungen wohl eine weit bessere Ordnung zu vermuthen gewesen wäre. Denn nicht ohne Grund sagt Leyser in der Vorrede zu HERZOGS Sammlung auserlesener Responsorum Criminalium: „Inter omnes Jureconsultos, quotquot unquam consiliis Principum adhibiti sunt, nulli ineptiores fuerunt iis, per quos CAROLUS V. Imperator suas de criminibus leges compilavit. Exegerunt illi monumentum inertiae suae, inertiae, indiligentiae, aere perennibus, quod nulla unquam deleitura est vetustas. Totum hoc jus maneam, mutilum, obscurum, & sibi ipsi contrarium est.“

Aber hiervon ein mehreres in denen Vorlesungen selbst.

Welche dieses bevorstehende Lehrjahr also einzurichten, gesonnen bin, nemlich von 8 bis 9 Uhr werde ich **Montags, Mittwochs und Freytags** des Hn. Prof. Meisters *Principia J. Criminalis Germaniae communis.*

Dienstags, Donnerstags und Sambstags aber des berühmten Heineccii *Elementa juris civilis secundum ordinem institutionum.*

Darneben alltäglich von 9. bis 10 Uhr des Schützii *Compendium Lauterbachianum Digestorum* zum Grund meiner Collegien legen, und hiermit werden den 14 Nov. den Anfang machen. Sofort mit angehendem Junio die beliebte *Elementa juris feudorum* des Hn. Jacob Gabriel Wolfs erklären.

Ubrigens aber mich nach denen Lehrbegierigen Absichten meiner Herren Zuhörern richten, deren Wohlgenogenheit mich bestens empfehle. Mainz den 3ten Nov. 1757.



Mainz, Diss., 1755-83

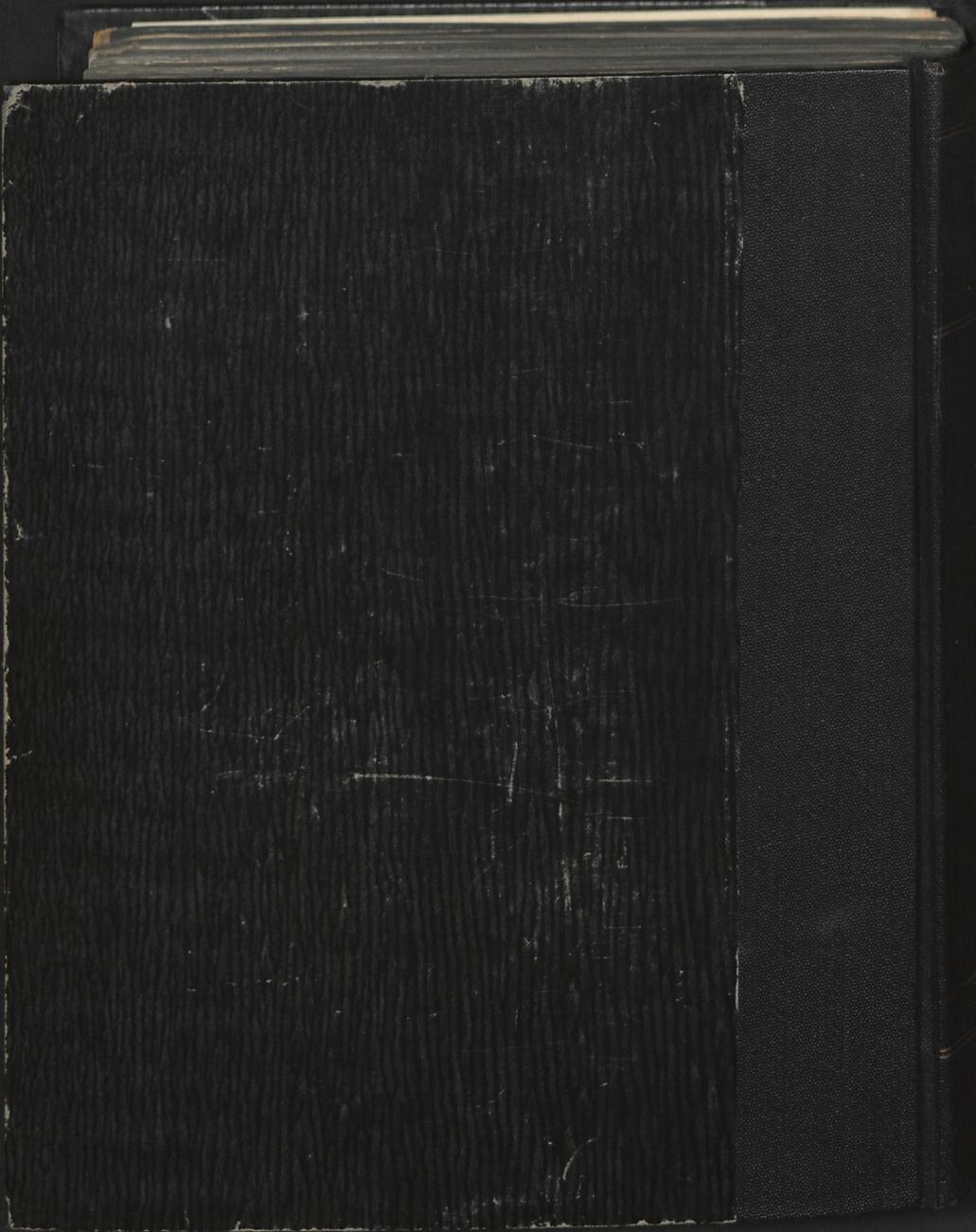
ULB Halle 3
004 957 482



f

TA → OL m 147 Schild verknüpf

KOP





H. iur. 3. num. 23.

25

4

1757/1^a

Wahre Veranlassung
der Peinlichen
Hals-Gerichts-Ordnung

Kayser Carls des Vten/
womit seine

Juristische Vorlesungen

ankündigt

JOHANN HORIX, D.

Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz Hofgerichts,
Rath, der Rechten außerordentlicher Lehrer, der Juristen-
Facultät, wie auch Cammer- Amts- und Stadt-
Gerichts- Beysitzer zu Maynz.



Maynz 1757.

